

# Meldung eines Besitz-/Eigentumswechsels für Equiden

(nach § 44a Absatz 2 ViehVerkV)

vit w. V.  
27280 Verden

Bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben

Nr. des Transponders / ID des Equiden\*: \_\_\_\_\_

(\* im Falle, dass vit nicht ausstellende Stelle des vorhandenen Equidenpasses ist, bitten wir um Zusendung einer **Kopie** des Passes (**kein** Original), aus der die Identität des Tieres eindeutig hervorgeht)

Name des Equiden: \_\_\_\_\_  
freiwillige Angabe

Registriernummer des (aktuellen) Halters: \_\_\_\_\_

Anschrift des (aktuellen) Halters:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Angaben zum neuen Besitzer (falls abweichend vom Halter):

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Besitzwechseldatum: 

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

  
Tag                      Monat                      Jahr

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Halters

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Besitzers (falls abweichend vom Halter)

Für eventuelle Rückfragen telefonisch erreichbar unter: \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.

## **Begriffsbestimmungen**

**Halter, Tierhalter:** Halter / Tierhalter im Sinne der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/262 ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist und zwar unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. Der Halter / Tierhalter muss dabei nicht zwingend Besitzer oder Eigentümer sein. In diesem Sinne ist z.B. der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung. Der Halter / Tierhalter (nicht der Besitzer/Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Kennzeichnungs- und Meldepflichten aus der EU-VO in Verbindung mit der ViehVerkV eingehalten werden.

**Besitzer/Eigentümer:** Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Equiden hat; er kann, muss aber nicht identisch mit dem Eigentümer und dem Tierhalter sein.

Der Eigentümer hat im Sinne des Rechtes das umfassende Recht an einer Sache /einem Tier; der Eigentümer darf nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht Rechte Dritter oder Gesetze entgegenstehen. Dem Eigentümer gehört der Equide. Besitzer und Eigentümer werden im Sinne der EU-VO gleichgestellt. Die Kennzeichnungs- und Meldepflichten der EU-VO in Verbindung mit der ViehVerkV richten sich an den Halter (nicht den Besitzer/Eigentümer) des Equiden.

## **Hinweise**

Halter von Equiden haben ihre Haltung bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen. Ihnen wird eine Registrierungsnummer erteilt nach §26 ViehVerkV oder, sofern eine solche für andere Tierhaltungen bereits erteilt wurde, zusätzlich der Haltungstyp „Equiden“ zugeordnet.

Es obliegt dem Tierhalter, die im Equidenpass vermerkten Angaben auf Aktualität zu überprüfen (§ 44a Abs. 2 Satz 1 ViehVerkV).

## **Meldung bei Besitz-/Eigentumswechsel**

Änderungen zum Besitzer/Eigentümer eines Equiden sind der Stelle, die den Pass ausgegeben hat (§ 44a Abs. 2 Satz 2 ViehVerkV) oder einer Behörde oder beauftragten Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Haltungsbetrieb des Tieres liegt, mitzuteilen. Sofern der Eigentümer vom Besitzer abweicht, ist der Besitzer anzugeben. Die Anzeige ist grundsätzlich durch den Halter des Equiden unter Angabe seiner Registriernummer vorzunehmen. Dies hat schriftlich oder online, nicht jedoch mündlich zu erfolgen. Abweichend davon kann ein Besitzer/Eigentümer im Auftrag und mit Einverständnis des Halters des Equiden und unter Angabe dessen Registriernummer die Änderung anzeigen. Damit ist sichergestellt, dass die Veterinärverwaltung anhand der Meldungen zu einem Equiden jederzeit eine verantwortliche Person identifizieren kann. Die Pass ausgebende Stelle prüft die aktuellen Tierhalterdaten (Registrierung als Halter von Einhufern) und hinterlegt die Änderung des Besitzers/Eigentümers (im Auftrag des Tierhalters) in der HIT-Datenbank. Die Pass ausgebende Stelle sendet einen Aufkleber mit den neuen Besitzer-/Eigentümerdaten an den Halter des Equiden.

## **Besitzwechselfeldung für Equiden, die aus anderen Mitgliedsstaaten der EU nach Deutschland verbracht werden**

Für aus anderen Mitgliedstaaten nach DE verbrachte Einhufer bleibt der vorhandene Equidenpass gültig, jedoch ist im Falle eines Besitzwechsels eine Anzeige des Besitzwechsels erforderlich. Die Daten des in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten Passes und des neuen Besitzers sind durch die jeweils zuständige Stelle (entweder zuständiger Verband oder beauftragte Stelle für nicht registrierte Equiden – in Niedersachsen die Regionalstelle **vit**) in HIT zu hinterlegen. Zu diesem Zweck hat der Tierhalter den Pass/Kopie und die Änderungsanzeige an die jeweils zuständige Stelle zu senden.

## **Verbot der Übernahme (§ 44b ViehVerkV)**

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird und der Equide, soweit er nach dem 01. Juli 2009 geboren wurde, mittels Transponder gekennzeichnet ist.

## **Kosten für Bearbeitung einer Besitz-/Eigentumswechsel-Meldung**

Die Kosten für die Eintragung eines Besitz-/Eigentumswechsels nach Bearbeitung einer Mitteilung durch **vit** werden in der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) geregelt. Die Zusendung des Aufklebers erfolgt per Nachnahme an den Halter.

**vit w.V.**